GEMEINDE UEZWIL

ABFALLREGLEMENT

DER GEMEINDE UEZWIL

gültig ab 01.01.2014

Die Einwohnergemeinde Uezwil

erlässt, gestützt auf
- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
- das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990 sowie
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2 Geltungsbereich

1 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden
- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
- Sonderabfälle aus Haushalten

sind nach Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 3 Begriffe

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung (aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben).

2 Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

3 Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

4 Die übrigen wieder verwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.

5 Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

§ 5 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.

2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe Merkblatt, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standort und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

§ 6 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 7 Vollzug

1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

2 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 8 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

2 Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

3 Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

4 Der Gemeinderat kann Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 9 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 10 Ablagerungsverbot

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, Strassen) ist verboten.

2 Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen dürfen nicht in der Gemeinde Uezwil beseitigt werden.

§ 11 Kompostieren

1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

2 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Bediente Strassen

1 Abfuhren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 15 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 14 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben in einem Merkblatt mitgeteilt.

§ 15 Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

2 Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 13 Abs. 2).

3 Die Container dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 16 Umfang

1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:
- diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Kleinsperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

§ 17 Bereitstellungsart

1 Der Hauskehricht ist in speziellen, normierten Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen.

2 Das Sammelgut ist kurz vor der Abfuhr bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Container so rasch als möglich wieder zu entfernen. Container dürfen nicht überfüllt sein. Sie müssen den Anforderungen des Leervorganges genügen und sind sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten.

3 Kleinsperrgut bis höchstens 1,5 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

c) Sperrgut

§ 18 Umfang

1 Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (§ 18 Abs. 2) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

2 Sperrgut kann gegen direkte Bezahlung der KVA Region Aarau - Lenzburg in Buchs zugeführt werden.

d) Weitere Spezialabfuhren

§ 19 Umfang

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (z.B. für Altpapier, Altmetall) Spezialabfuhren durchgeführt werden.

§ 20 Grüngutabfuhr

Der Grünabfuhr können Küchenrüst- und Gartenabfälle mitgegeben werden. Die Abfälle sind in Normcontainern oder offen in Bündeln von max. 150 cm Länge und einem Gewicht bis 25 kg bei den Kehrichtsammelplätzen bereit zu stellen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 21 Angebot

1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
- Altglas
- Altmetall
- Weissblechbüchsen / Aluminium

2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

3 Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen.

§ 22 Betrieb

1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

2 Die Benützungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und in einem Merkblatt bekanntgegeben.

3 Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben zur Verfügung.

4 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben den einzelnen Sammelstellen zuzuführen.

b) Übrige Sammelstellen

§ 23 Ausgediente Gegenstände und Geräte

Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

§ 24 Tierkörper

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle in Wohlen abzuliefern.

§ 25 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

2 Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

§ 26 Bauabfälle

1 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

2 Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

IV FINANZIERUNG

§ 27 Gebühren

1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100% decken.

2 Die Benützung von Kehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

3 Für die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, etc.) und der gebührenfreien Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben.

4 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

5 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Kehrichtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminderung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grünabfuhr etc.

§ 28 Bemessungsgrundlage

1 Die Abfallgebühren werden in Form einer Gewichtgebühr, einer Grundgebühr, einer Andockgebühr sowie einer Sperrgutgebühr erhoben.

2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt bzw. pro Gewerbebetrieb bemessen.

3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 29 Gebührenbezug

1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Rechnungstellung durch die Finanzverwaltung.

2 Gebührenmarken für Kleinsperrgut können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 30 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 32 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 33 Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
Die Änderungen zu diesem Reglement treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Uezwil, 02. September 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Thomas Meyer	Brigitte Woodtli

Dieses Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 24. November 2000 genehmigt.
Die Änderungen zu diesem Reglement wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 14. Juni 2013 genehmigt.

GEBÜHRENTARIF (GÜLTIG AB 01.01.2022)

Kehrichtabfuhr

Gewichtsgebühr

Pro Kilogramm Kehricht (Haushalt und Gewerbe) werden **40 Rappen** verrechnet.

Grundgebühr

Für alle Spezialsammlungen und –abfuhren und den mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine jährliche Grundgebühr verrechnet. Diese beträgt:

Fr. 80.-- pro Haushalt, Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb

Andockgebühr

Container bis 360 Liter	**Fr. 2.-- je Leerung**
Container 361 bis 800 Liter	**Fr. 4.-- je Leerung**

Sperrgut (gemäss § 18 Abs. 2)

Kleinsperrgut	**Fr. 15.-- (Gebührenmarke)**

Grössere Einzelstücke benötigen zwei Marken.

Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

Kostentragung / Gebühren

1. Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle werden durch die Verbandsgemeinden der regionalen Kadaversammelstelle „Im Blettler", in Wohlen getragen.
2. Die Transport- und Entsorgungskosten für Sammelgut aus privater Tierhaltung werden durch die Gemeinde getragen. D.h. die Kosten für den Transport und die Entsorgung ab Kadaversammelstelle werden den Verursachern nicht weiterverrechnet.
3. Für den Transport und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblicher Tierhaltung wie Masthaltung und Geflügelzucht sind verursachergerechte Gebühren zu entrichten. D.h. die Kosten werden jährlich ab einem Gesamtgewicht von 200 kg zum jeweils aktuellen Tarif den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.
4. Die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern tragen die Tierhalterinnen und Tierhalter. D.h. die Kosten für den Transport und die Entsorgung werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.

Beschlossen durch den Gemeinderat Uezwil am 14. März 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Werner Trottmann	Nicole Jenni